



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 3. Februar 1971

Teil III Nr. 1

Tag

Inhalt

Seite

6.1. 71 Anordnung über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe

1

Anordnung über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe

vom 6. Januar 1971

Zur Sicherung des Einsatzes des im Perspektivplanzeitraum bedeutend ansteigenden Plastfonds mit höchstem Effekt und maximalem Zeitgewinn sowie zur Schaffung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes ist die intensive Einsatzvorbereitung der hochpolymeren Werkstoffe erforderlich.

Zur Regelung des Systems der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den volkseigenen Sektor der Industrie, des Bauwesens und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe umfaßt die wesentlichen Aufgaben der Hersteller und Verarbeiter dieser Werkstoffe; es schließt die Werkstoffeinsatzberatung und die Standardisierung ein.

(3) Die Anwendungsforschung (Applikationsforschung) hat entsprechend ihrer Bedeutung, ausgehend von den Kriterien des volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes hochpolymerer Werkstoffe, vor allem zu gewährleisten:

- die Erarbeitung konstruktiver und technologischer Grundsatzlösungen der Anwendung hochpolymerer Werkstoffe;
- die Ermittlung und Bereitstellung der für ihren Einsatz wichtigsten Kennwerte;
- die Modifizierung der hochpolymeren Werkstoffe für bestimmte Einsatzgebiete und die Einflußnahme auf die Sortimentsentwicklung;

- die systematische Entwicklung und Vorbereitung der Einsatzgebiete zur Erreichung hoher Substitutionseffekte;
- die Auswahl der erforderlichen Ausrüstungen für die Verarbeitung unter minimalem Aufwand;
- die Standardisierung der hochpolymeren Werkstoffe, der Verarbeitungstechnologien und der Prüfmethoden.

II.

Hauptaufgaben der zuständigen Struktureinheiten bei den einzelnen Verantwortungsebenen im System der Anwendungsforschung

§ 2

(1) Die platanwendenden WB und Kombinate sind verantwortlich für die

- Erarbeitung technisch-ökonomischer Anwendungsanalysen neuer Werkstoffe und Ableitung grundsätzlicher Einsatzkonzeptionen für Plaste,
- Erarbeitung von prognostischen Einschätzungen des Einsatzes hochpolymerer Werkstoffe im Rahmen der Erzeugnisprognosen,
- Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für den Plasteinsatz als Grundlage für die Perspektiv- und Jahresplanung und zur Festlegung von Fondsrestriktionen bei herkömmlichen Werkstoffen,
- Vermittlung der verallgemeinerten Kenntnisse des Plasteinsatzes im eigenen Bereich,
- erzeugnispezifische Werkstoffberatung,
- Vermittlung der Anwendungsberatung im eigenen Bereich zur zentralen Anwendungsforschung und -beratung in der chemischen Industrie,
- erzeugnispezialisierte Anwendungsforschung im Rahmen komplexer Erzeugnisentwicklungen,
- Mitarbeit an Standards und anwendungstechnischen Richtlinien für die Verarbeitung und den Einsatz hochpolymerer Werkstoffe.

(2) Die Industrieministerien sind verantwortlich für die

- Zusammenfassung und Bestätigung wissenschaftlich-technischer Konzeptionen über den Plasteinsatz,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für das Jahr 1970